

133. Ist der Schuldner, der ein Schankgeschäft betreibt, bei Leistung des Offenbarungseides verpflichtet, in seinem nach § 807 Z.P.D. vorzulegenden Vermögensverzeichnis auch die Kundschaft sowie die ihm erteilte Schankgenehmigung mit anzugeben?

St.G.B. §§ 153. 163.

Z.P.D. §§ 807. 857.

II. Straffenat. Urtr. v. 1. Oktober 1909 g. C. II 571/09.

I. Landgericht III Berlin.

Aus den Gründen:

Der Angeklagte hat bei Leistung des Offenbarungseides am 5. September 1907 das Schankgeschäft, das er damals in der Pr.=R.=Straße zu D.=W. betrieb, in dem Vermögensverzeichnis festgestelltem Maße nicht mit aufgeführt, sondern zu Protokoll des Amtsgerichts erklärt: „die Gastwirtschaft gehört der H.=schen Brauerei“. Die Angabe war, wie die Strafkammer annimmt, insofern richtig, als das Mobiliar der Gastwirtschaft sich zu jener Zeit in der Tat im Eigentume der genannten Brauerei befunden hat. Im Urteile wird jedoch erwogen, der Wert eines Schankgeschäfts liege nicht allein im Inventar, sondern zu einem guten Teile in dem Werte der Kundschaft und der „konzessionierten Geschäftsstelle“. Dies sei auch hier der Fall gewesen, wo der Angeklagte seine Gastwirtschaft nur wenige Wochen später an den Zeugen B. zu einem Preise verkauft habe, von dem etwa 6—700 M auf die Kundschaft und die Konzession gerechnet worden seien. Daß dem ein solcher Wert beizumessen, habe der Angeklagte, ein im Gastwirtsberufe erfahrener Mann, bei Anwendung auch nur einiger Aufmerksamkeit sich sagen müssen. Wenn

er trotzdem die Gastwirtschaft ohne jede Einschränkung als Eigentum einer dritten Person hingestellt habe, so falle ihm insoweit eine fahrlässige Verletzung seiner Eidspflicht zur Last.

Dem läßt sich nicht beistimmen.

Der Offenbarungseid des § 807 B.P.D. steht im Dienste der Zwangsvollstreckung. Um die Durchführung der Zwangsvollstreckung zu sichern, wird der Schuldner, sobald die wider ihn betriebene Pfändung nicht zur vollständigen Befriedigung des Gläubigers geführt hat, auf Antrag des letzteren für verpflichtet erklärt, ein Vermögensverzeichnis vorzulegen und den Eid dahin zu leisten, daß er nach bestem Wissen sein Vermögen so vollständig angegeben habe, als er dazu imstande sei.

Der hervorgehobene Zweck der Maßnahme lehrt erkennen, was unter dem vom Schuldner zu offenbarenden Vermögen gemeint ist und nur gemeint sein kann. Soll die eidliche Offenbarung des gesamten Vermögensstandes des Schuldners dazu dienen, dem Gläubiger die Unterlagen zu einer künftigen Zwangsvollstreckung zu verschaffen, so können unter den anzugebenden einzelnen Bestandteilen des Vermögens nur solche in Betracht kommen, die dem Zugriffe des Gläubigers offen stehen, von ihm also im Wege der Zwangsvollstreckung zu seiner Befriedigung in Anspruch genommen werden können. Was der Zwangsvollstreckung überhaupt nicht zugänglich ist, das zu erfahren kann der Gläubiger kein Interesse haben und dies kann deshalb auch nicht einen Gegenstand der Offenbarung bilden.

Die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung ist dabei allerdings rein abstrakt zu beurteilen. Ob die Vermögensstücke, um die es sich handelt, auch im konkreten Falle pfändbar sind, darauf kommt es nicht an. In der Rechtsprechung des Reichsgerichts ist anerkannt, daß die Verpflichtung des Schuldners zur eidlichen Offenbarung sich auf diejenigen ihm gehörigen Sachen und Forderungen mit erstreckt, die zufolge positiver Anordnung des Gesetzes, so insbesondere nach den §§ 811 und 850 B.P.D., der Pfändung nicht unterliegen. Denn auch insoweit ist die Möglichkeit der Zwangsvollstreckung an sich gegeben; dem Gläubiger ist nur aus Rücksichten der Billigkeit gegen den Schuldner, zum Teil auch im öffentlichen Interesse, ausnahmsweise versagt, davon Gebrauch zu machen. Dem Schuldner aber kann nicht überlassen werden, selbst zu entscheiden, ob jene Ausnahme-

bestimmungen, über deren Anwendbarkeit im einzelnen Falle sehr erhebliche Zweifel obwalten können, zu seinen Gunsten Platz greifen. Das Gesetz verpflichtet ihn, sein Vermögen vollständig anzugeben, schließt somit das wegen besonderer tatsächlicher Verhältnisse von dem Zugriffe des Gläubigers befreite nicht grundsätzlich davon aus (Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 6 S. 205 flg., Bd. 24 S. 75 flg.).

Voraussetzung ist hierbei immerhin, daß das Vermögen des Schuldners seiner natürlichen Beschaffenheit nach eine Zwangsvollstreckung zuläßt, daß es sich also, soweit nicht unbewegliches Vermögen in Frage steht, (§ 864), entweder um körperliche Sachen handelt (§§ 808 flg.) oder um Forderungen (§§ 828 flg.) oder andere Vermögensrechte (§ 857 J.P.D.). Nur für diese vier vermögensrechtlichen Gruppen ist das Zwangsvollstreckungsverfahren in der Zivilprozeßordnung und dem zu seiner Ergänzung dienenden Reichsgesetze, betreffend die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, vom 24. März 1897 geregelt. Trifft diese Voraussetzung nicht zu, so kann von einer Offenbarungspflicht des Schuldners keine Rede sein.

Vom Standpunkte dieser Auffassung aus ist das Verlangen, das der Vorderrichter an den Angeklagten stellt, er habe in dem zu beschwörenden Vermögensverzeichnis die Kundschaft des von ihm betriebenen Schankgeschäfts sowie die „konzessionierte Geschäftsstelle“ mit erwähnen sollen, nicht zu rechtfertigen. Die Kundschaft eines Geschäfts ist ein tatsächliches Verhältnis, aber kein Recht, insonderheit kein Vermögensrecht. Der Umstand, daß ein gewerbliches Unternehmen eine feste Kundschaft besitzt, kann für den Inhaber des Gewerbebetriebs einen Vermögenswert darstellen, sodaß es gerechtfertigt erscheint, das durch betrügerisches Handeln bewirkte Entziehen der Kundschaft als eine nach § 263 St.G.B.'s strafbare Vermögensbeschädigung anzusehen (Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 6 S. 75 flg., Bd. 26 S. 228). Allein im Sinne des Zwangsvollstreckungs- und des Offenbarungsverfahrens kann die Kundschaft nicht mit zum Vermögen gerechnet werden; für den Gläubiger besteht keinerlei prozessuale Möglichkeit, sich daraus durch Pfändung wegen seiner Forderung befriedigt zu machen. Das nämliche gilt von der dem Gebiete der Gewerbepolizei angehörenden Erlaubnis zum Schankbetriebe, die, dem Angeklagten für seine Person erteilt,

sich von ihm nicht lösen und im Wege der Zwangsvollstreckung sich auch nicht der Ausübung nach auf einen anderen übertragen läßt (§ 857 ZPO.).

Vgl. auch Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 70 S. 220, 226, 228, ...